

Gefördert im Rahmen des Bundesprogramms
„TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“.



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Merkblatt 2

Allgemeine Fördergrundsätze
Hinweise zu Fördervoraussetzungen
Hinweise zum Verfahren

Kontakt:

Externe Koordinationsstelle Lokaler Aktionsplan

Diana Wendel, Kirchgasse 14, 67098 Bad Dürkheim, Tel. 06322-793617

E -mail: koordination-lap.duew@evkirchepfalz.de

Sprechzeiten nach Vereinbarung!

Allgemeine Fördergrundsätze

Durch das Bundesprogramm „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“ wird nicht die von Ländern und Kommunen originär durchzuführenden Aufgaben erfasst und gefördert. Im Antrag sind Abgrenzungen zu in der Region bereits existierenden Maßnahmen und die Alleinstellungsmerkmale des geplanten Vorhabens darzustellen.

Weitere Voraussetzungen für die Förderung sind die Zusätzlichkeit und der Innovationsgehalt des beantragten Vorhabens oder – unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten – eine erhebliche Ausweitung bisheriger Aktivitäten, die eine Einordnung als neue, noch nicht begonnene Maßnahme rechtfertigt.

Nicht gefördert werden können

- Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken, dem Hochschulstudium, der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit, dem Breiten- oder Leistungssport, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung, der Erholung oder Touristik dienen,
- Maßnahmen und Projekte mit agitatorischen Zielen,
- Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) gehören und der Art nach von dort gefördert werden können,
- Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen des Deutsch-Französischen Jugendwerks (DFJW) oder des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes (DPJW) gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können.

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet das für das Programm zuständige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Hinweise zur Fördervoraussetzung

Antragsteller: freier Träger

- Förderzeitraum: max. 12 Monate
- Förderung ausschließlich von noch nicht begonnen Maßnahmen
- Bei der Förderung wird die Eigenständigkeit des Zuwendungsempfängers gewahrt. Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf eine Förderung im Rahmen des Programms „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hinzuweisen. Das Logo des Bundesministeriums für Familie, Senioren Frauen und Jugend sowie des Programms sind an geeigneter Stelle sichtbar anzubringen.
- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das einfache und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen. Soweit Sie Dritte mit Arbeiten beauftragen, sollen Sie sich von diesen entsprechende Rechte einräumen lassen. Das Bundesministerium kann Erfahrungen und Ergebnisse aus geförderten Maßnahmen auswerten und veröffentlichen.

Hinweise zum Verfahren

- Zunächst sollten Sie einen Kurzantrag an die externe Koordinationsstelle geschickt haben. Dieser Kurzantrag mindestens die standardisierten Angaben beinhalte, wie Sie im Formular „Kurzantrag“ (Download) herunter zuladen sind. Gerne kann auch ein entsprechendes Merkblatt bei der externen Koordinationsstelle angefordert werden.
- Anhand des Kurzantrages stellen wir die Maßnahme dem Begleitausschuss vor, der über eine Förderung entscheidet.
- In Anschluss daran füllen Sie ein Antragsformular aus, welches Sie von der externen Koordinationsstelle erhalten. Dieses sollten Sie in zweifacher Ausführung (1x per Post mit rechtsverbindlicher Unterschrift und 1x per E-Mail) an die externe Koordinationsstelle senden.
- Danach wird die Förderfähigkeit geprüft. Erfüllen Sie die Förderkriterien, so ergeht Ihnen eine Förderzusage.
- Nach dem Eingang des Verwendungsnachweises (=Abrechnung + Sachbericht, beides nach den beschriebenen Standards) erfolgt die Auszahlung der Förderbetrages. (D.h. der Veranstalter ist zur Vorfinanzierung verpflichtet).

